

B E S C H L U S S

des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 502. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)

Teil A

zur Verlängerung der Beschlüsse der 478., 485., 493. und 496. Sitzung (schriftliche Beschlussfassungen) zum Coronavirus SARS-CoV-2

mit Wirkung vom 1. Juli 2020 bis zum 30. September 2020

Der Bewertungsausschuss beschließt, folgende bis zum 30. Juni 2020 befristete Beschlüsse um ein Quartal bis zum 30. September 2020 zu verlängern:

- Beschluss in seiner 478. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Aussetzung der behandlungsfall- und leistungsbezogenen Begrenzungen bei der Durchführung von Videosprechstunden,
- Beschluss in seiner 485. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Durchführung von psychotherapeutischen Sprechstunden und probatorischen Sitzungen als Videosprechstunde,
- Beschluss in seiner 493. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) Teil B zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (Änderung der GOP 01450 und 01952),
- Beschluss in seiner 496. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (Aufnahme GOP 14223).

Protokollnotiz:

Der Bewertungsausschuss wird spätestens zum 15. September 2020 prüfen, ob eine weitere Verlängerung bzw. Anpassung der Regelungen der vorgenannten Beschlüsse erforderlich ist.

Teil B

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

mit Wirkung zum 1. Juli 2020

1. Streichung der zweiten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 01952 im Abschnitt 1.8 EBM. Die bisherigen Anmerkungen 3 und 4 werden Anmerkungen 2 und 3.

~~*Die Gebührenordnungsposition 01952 ist auch bei telefonischem Arzt-Patienten-Kontakt berechnungsfähig.*~~

2. Änderung der ersten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 14223 im Abschnitt 14.3 EBM

Die Gebührenordnungsposition ist zeitlich befristet vom 15. Mai bis ~~30. Juni 2020~~ 30. September 2020.

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 502. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)

Teil A

zur Verlängerung der Beschlüsse der 478., 485., 493. und 496. Sitzung (schriftliche Beschlussfassungen) zum Coronavirus SARS-CoV-2 mit Wirkung vom 1. Juli 2020 bis zum 30. September 2020

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund

Aufgrund der aktuellen Ausbreitung der Infektionen mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 hat der Bewertungsausschuss hierzu in Unterschriftenverfahren Beschlüsse in seiner 478., 483., 485., 491., 492., 493. und 496. Sitzung gefasst, die bis zum 30. Juni 2020 befristet sind. Gemäß den Protokollnotizen zu diesen Beschlüssen prüft der Bewertungsausschuss bis zum 15. Juni 2020, ob eine Verlängerung bzw. Anpassung der Regelungen dieser Beschlüsse erforderlich ist.

3. Regelungsinhalt

Nach erfolgter Prüfung der befristeten Regelungen zum Coronavirus SARS-CoV-2 gemäß den vorgenannten Beschlüssen verlängert der Bewertungsausschuss die in seiner 478., 485., 493. (Teil B) und 496. Sitzung gefassten Beschlüsse um ein Quartal bis zum 30. September 2020.

Bei den Beschlüssen des Bewertungsausschusses

- in seiner 483. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Berechnung der GOP 40122 für die Versendung von Verordnungen/Überweisungen sowie

- in seiner 491. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) Teil A zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (Aufnahme GOP 01433 und 01434, unter Berücksichtigung der Änderungen durch Beschluss 492. Sitzung) und Teil B zur Berechnung der GOP 40122 für die Versendung von Wiederholungsrezepten nach der GOP 01820

sieht der Bewertungsausschuss kein Erfordernis für eine Verlängerung. Diese Regelungen laufen damit zum 30. Juni 2020 aus.

4. Inkrafttreten

Der Beschluss Teil A tritt mit Wirkung zum 1. Juli 2020 in Kraft.

Entscheidungserhebliche Gründe

Teil B

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Juli 2020

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund

Aufgrund der aktuellen Ausbreitung der Infektionen mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 hat der Bewertungsausschuss hierzu in Unterschriftenverfahren Beschlüsse in seiner 478., 483., 485., 491., 492., 493. und 496. Sitzung gefasst, die bis zum 30. Juni 2020 befristet sind. Gemäß den Protokollnotizen zu diesen Beschlüssen prüft der Bewertungsausschuss bis zum 15. Juni 2020, ob eine Verlängerung bzw. Anpassung der Regelungen dieser Beschlüsse erforderlich ist.

3. Regelungsinhalt

Nach erfolgter Prüfung der befristeten Regelungen zum Coronavirus SARS-CoV-2 hat der Bewertungsausschuss Änderungsbedarf bei der Gebührenordnungsposition 01952 (Beschluss 493. Sitzung Teil B) sowie bei der Gebührenordnungsposition 14223 (Beschluss 496. Sitzung) festgestellt.

Mit dem vorliegenden Beschluss Teil B wird die zweite Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 01952, welche die Berechnungsfähigkeit der Gebührenordnungsposition auch bei telefonischem Arzt-Patienten-Kontakt vorsieht, gestrichen, da der Bewertungsausschuss kein Erfordernis für eine Verlängerung dieser Regelung sieht.

Des Weiteren wurde aufgrund der Verlängerung der befristeten Regelungen die erste Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 14223 entsprechend angepasst.

4. Inkrafttreten

Der Beschluss Teil B tritt mit Wirkung zum 1. Juli 2020 in Kraft.